

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Frau [REDACTED]
Leiterin des Referates G 10 – Grundsatzangelegenheiten,
Finanz- und Wettbewerbspolitik
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

per E-Mail: ref-g10@bmdv.bund.de

26.04.2023 [REDACTED]

**Verbändeanhörung Genehmigungsbeschleunigungsgesetz;
Ihre E-Mails vom Mittwoch, 19. April 2023 10:14 und 17:20 Uhr**

Sehr geehrte [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Beteiligung im Rahmen der Verbändeanhörung zu einem Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich (Bearbeitungsstand: 14.04.2023) und geben trotz der kurzen Fristsetzung gern eine erste Stellungnahme ab. Die Frist von einer Woche erlaubt die Beteiligung unseres Mitgliedsbereichs und unserer Fachgremien nicht. Auch eine Abstimmung unter den kommunalen Spitzenverbänden konnte nicht erfolgen. Das ist insoweit bedauerlich, als es aus Sicht der Städte sicher noch weitere konkrete Anmerkungen und konstruktive Verbesserungsvorschläge gibt, die zu diesem Zeitpunkt unberücksichtigt bleiben. Insoweit behalten wir uns konkretisierende oder abweichende Stellungnahmen im weiteren Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich vor.

Allgemein zum Gesetzgebungsverfahren

Der Deutsche Städtetag teilt den Anlass des Gesetzgebungsverfahrens und begrüßt die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, insbesondere wenn diese ohne materiell-rechtliche Einbußen und ohne Einschränkungen der Beteiligung zur Verfahrensbeschleunigung beitragen können. In Beteiligungsverfahren zu Infrastrukturvorhaben des Bundes müssen Fristen so bemessen sein, dass diese die Einholung eines Ratsbeschlusses ermöglichen.

Kontakt

[REDACTED]
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

[REDACTED]
www.staedtetag.de

Aktenzeichen
66.11.15 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln
Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel
Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 882 774-0

Die Übernahme der während der COVID19-Pandemie bereits erprobten elektronischen Verfahren zur Planauslegung in das Dauerrecht beurteilen wir positiv. Sie sind zeitgemäß und führen auch zu einer Entlastung der Kommunen von aufwändigen Auslegungsverfahren. Dabei legen wir Wert darauf, dass es keinen Zwang zu digitalen Verfahren gibt, da bestimmte Großpläne nicht oder nur mit digitalen Tools elektronisch handhabbar sind (Lupe, Betrachtung von Details, Planausschnitten).

Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen werden aus unserer Sicht allerdings nicht ausreichen, um die infrastrukturellen Grundlagen für den nötigen Ausbau der Infrastruktur im Hinblick auf die notwendige Mobilitäts- und Verkehrswende auch und gerade in Städten und Ballungsräumen zu schaffen und voranzutreiben. Insofern bedauern wir, dass zahlreiche effektive und schnell umsetzbare Maßnahmen zur Stärkung des umwelt- und klimafreundlichen Verkehrsangebots aus dem vergangenen Herbst nicht aufgegriffen wurden, insbesondere

- Verzicht auf Planfeststellung bei weiteren Klassen von Infrastrukturvorhaben,
- Freistellung der Elektrifizierungsmaßnahmen Schiene von Planfeststellungs- und UVP-Pflicht,
- Verzicht auf Raumordnungsverfahren bei erfolgter früher Öffentlichkeitsbeteiligung,
- weitere Stärkung der Plangenehmigung.

Der Entwurf enthält insbesondere keine Maßnahmen für den Ausbau des ÖPNV-Angebots. Maßnahmen zur Planungs erleichterungen im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) werden nicht vorgeschlagen. Dabei gibt es mit dem Hochfahren der Mittel des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) und dem im Koalitionsvertrag vorgesehenen Ausbau- und Modernisierungspakts ÖPNV genügend Anlass für den Bund, auch hier die mit öffentlichen Bundesmitteln durchgeführten Infrastrukturinvestitionen deutlich zu beschleunigen.

Demgegenüber verliert sich der Entwurf in kleinteiligen Regelungen, die nur helfen, Wochen, nicht aber Monate oder Jahre in Plangenehmigungsverfahren zu gewinnen. Dazu können beispielhaft die Vorschläge zu den Neuregelungen zur vorläufigen Besitzeinweisung angeführt werden. Dieses Instrument ist im Fachplanungsrecht etabliert und wirksam. Sie kann erst angeordnet werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss erlassen ist, das Grundstück zur Umsetzung des Plans sofort benötigt wird und der Eigentümer sich weigert. Die nun vorgeschlagene vorsorgliche Anordnung ermöglicht, die Besitzeinweisung schon vor dem Planfeststellungsbeschluss bei hinreichender Planreife vorzubereiten – sie kann aber erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wirken und

ermöglicht dann – wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen – eine sofortige Inbesitznahme des Grundstücks. Sie wird daher nur Teile des Verfahrens vorverlagern und einen kleinen Zeitvorteil bewirken.

Im Einzelnen:

- **Erleichterungen bei der Genehmigung von baulichen Anlagen / Windenergieanlagen in der Anbaubeschränkungszone (Artikel 1 Nr. 3)**

Die vorgeschlagene Beschleunigung von Ausnahmegenehmigungen von baulichen Anlagen in der relativen Anbauverbotszone der Bundesfernstraßen (§ 9 Abs. 2a FStrG) wird begrüßt. Bei Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung ist hier regelmäßig ein gestuftes Verwaltungsverfahren durchzuführen, bei dem neuerdings die Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes einzuholen ist. Hier ist es nach unserer Beobachtung durch die Umressortierung der Bundesfernstraßen in die Bundesverwaltung zu erheblichen Verzögerungen gekommen. Die Verkürzung ist nur möglich, wenn die Zustimmung - insbesondere für konkretisierte Vorhabensgruppen - standardisiert und deutlich unterhalb der vorgeschlagenen Zweimonatsfrist erfolgen kann.

Zu den hier zu beschleunigenden Vorhaben sollten, neben der konkret vorgeschlagenen Anlagen der Windenergie, auch die Ausnahmen im Wege der Gleichbehandlung bei vorhandener Bebauung von einigem Gewicht und insbesondere auch Anlagen des ÖPNV zählen.

Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat bekräftigt, dass der Ausbau erneuerbarer Energien von überragendem öffentlichem Interesse ist. Der Krieg in der Ukraine und der unaufhaltsame Klimawandel machen deutlich, dass die erneuerbaren Energien stärker und schneller ausgebaut werden müssen. Eine klimaneutrale, sichere und bezahlbare Energieversorgung muss im Zentrum aller Anstrengungen stehen. Es sieht mit Sorge, dass der Ausbau von Windkraftanlagen und Freiflächen-Photovoltaik nicht in dem erforderlichen Maß Fahrt aufnimmt. Die bisher ergriffenen regulatorischen Maßnahmen werden nicht ausreichen, um den Ausbau massiv zu beschleunigen. Daher ist die Klarstellung zum Hereinreichen der Flügel von Windkraftanlagen in die Anbauverbotszone (§ 9 Abs. 2b FStrGE) ein kleiner Schritt der Verfahrenserleichterung.

- **Erweiterung der Straßenbaulast mit Blick auf den Ausbau von PV-Anlagen an Bundesautobahnen (Artikel 1 Nr. 1b)**

Wie vor. Die Nutzung des Straßenbegleitgrüns von Bundesfernstraßen für PV-Anlagen wird grundsätzlich begrüßt.

- **Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren nach Naturkatastrophen und für Ersatzneubauten bei Brückenbauwerken der Bundesfernstraßen (Artikel 1 Nr. 5)**

Die abstrakt-generelle Übernahme der Vorschriften zum Wiederaufbau nach der Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen ist zu begrüßen (§ 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 FStrGE).

Auch die Beschleunigung der Verfahren für Ersatzneubauten bei Brückenbauwerken der Bundesfernstraßen wird ausdrücklich begrüßt (§ 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 FStrGE). Die erforderliche Streckenlänge von max. 1,5 km ist zu hinterfragen. Hier sollte zwingend auch die Übertragung auf Brücken an Landes-, Kreis- und verkehrswichtigen kommunalen Straßen geprüft werden, nicht zuletzt, weil diese Straßen heute infolge von Streckensperrungen und -beschränkungen eine bedeutende Überlast aus Umleitungsverkehren ausgesetzt sind.

- **Digitalisierung der Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren bei Schiene, Straße und Wasserstraße (Artikel 1 Nr. 6, Artikel 3 Nr. 3, Artikel 5 Nr. 2-3, Artikel)**

Die Übernahme der bereits erprobten Vorschriften zur Bereitstellung der Planungsunterlagen im elektronischen Format aus dem auslaufenden Planungssicherstellungsgesetz ist grundsätzlich zu unterstützen. Die elektronische Bereitstellung ist zeitgemäß und führt auch zu einer Entlastung der Kommunen von aufwändigen Auslegungsverfahren. Dabei legen wir Wert, darauf dass es keinen Zwang zu digitalen Verfahren gibt, da bestimmte Großpläne nicht oder nur mit digitalen Tools elektronisch handhabbar sind (Lupe, Betrachtung von Details/Planausschnitten). Das sollte daher Bestandteil der notwendigen Prüfung der Anhörungsbehörde sein. Es besteht Klarstellungsbedarf, was unter einer „leicht zu erreichenden anderen Zugangsmöglichkeit“ zu verstehen ist, die Beteiligten in solchen Fällen zur Verfügung gestellt werden soll.

- **Vierjahresfrist für Genehmigungsverfahren für bestimmte Straßen, Schienen und Wasserstraßenprojekte sowie für bestimmte Häfen und Flughäfen (Artikel 1 Nr. 8, Artikel 3 Nr. 6 und 9, Artikel 5 Nr. 6 und 10, Artikel 6 Nr. 1 und 3, Artikel 7)**

Die Aufnahme der Vierjahresfrist bei Planfeststellungsverfahren bei Vorhaben zur Umsetzung des Kernnetzes des transeuropäischen Verkehrs (§ 17i FStrGE) dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes. Ohne entscheidende begleitende Maßnahmen, wird befürchtet, dass die bloße Aufnahme der Fristenregelung eine lapidare Erklärung bleibt.

- **Fortschreibung der Vorhabenliste zur erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich der Straße und der Wasserstraße (Artikel 1 Nr. 12, Artikel 5 Nr. 9)**

Eine erforderliche Detailprüfung der Anlage zu § 17e Abs. 1 FStrGE konnten wir in der Kürze der Zeit nicht vornehmen.

- **Festschreibung des überragenden öffentlichen Interesses für bestimmte Schienen- und Straßenprojekte (Artikel 2 und Artikel 4 Nr. 1)**

Dieses sehr grundrechtsintensive Instrument soll ausdrücklich weiterhin nur auf die gesetzlich bestimmten Projekte, nicht etwa alle Projekte des vordringlichen Bedarfs BVWP 2030, angewendet werden.

Zu den Projekten im überragenden öffentlichen Interesse sollten auch solche ÖPNV-Projekte gehören, die im GVFG-Bundesprogramm zur Förderung aufgenommen sind. Diese haben eine intensive Prüfung und Wirtschaftlichkeitsbewertung durch die sogenannte Standardisierte Bewertung erfahren. Ferner wird der ÖPNV-Ausbau auch durch die Bestimmungen zu urbanen Knoten bei der Verwirklichung der transeuropäischen Netze aufgewertet. Es soll daher auch diesbezüglich möglich sein, die Projekte zu bestimmen, die dem überragenden öffentlichen Interesse liegen und der Sicherheit dienen.

- **Ausweitung der Stichtagsregelung zum Lärmschutz im Bereich Schiene (Artikel 3 Nr. 5)**

Durch Anpassungen von Vorschriften des Lärmschutzes in laufenden Planfeststellungsverfahren ist es in der Vergangenheit – auch z. B. bei ÖPNV-Vorhaben in Ballungsräumen – zu umfangreichen Nacharbeiten gekommen, die erhebliche Verzögerungen hervorgerufen haben. Es kann andererseits nur ein befristeter Aufschub im Hinblick auf die Anwendung von Vorschriften zum Stichtag der Planeinleitung in Frage kommen, da sonst Verbesserungen des Umweltrechts unzutraglich aufgeschoben werden. Sie kann insbesondere nicht über die hier für europäisch bedeutsame Vorhaben vorgesehene Vierjahresfrist hinausgehen.

- **Konkretisierung der zur Umsetzung des Deutschlandtakts erforderlichen Schienenprojekte (Artikel 4 Nr. 3)**

Eine solche Konkretisierung halten wir für wünschenswert. Unklar ist wie hier allein landesweit verantwortete Projekte (z. B. der Reaktivierung von Schienenstrecken) von einer Beschleunigung profitieren können. S. auch oben „Projekte im überragenden öffentlichen Interesse“, zu denen auch Maßnahmen des GVFG-Bundesprogramms zählen sollten.

- **Erleichterungen für den Bau von straßenbegleitenden Radwegen an Bundesstraßen (Artikel 10 Nr. 2)**

Die Erleichterungen werden begrüßt. Wir sehen einen Bedarf zur Klarstellung der Definition von „straßenbegleitenden Radwegen“ entlang von Bundes-

straßen. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass auch die mögliche Routenabweichung für einen nur unmittelbar straßenbegleitenden Radweg erfasst werden.

Für eine Berücksichtigung und Prüfung der weiteren Vorschläge wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

